



# VDFU

Verband Deutscher Freizeitparks  
und Freizeitunternehmen e.V.

## **Beitragsordnung**

gemäß § 7 Abs. 4 der Verbandssatzung  
nach Beschluss der Mitgliederversammlung  
vom 24. Februar 2026

## **1. Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Jahresbeiträge ist dem aktuellen Beitragsblatt zu entnehmen, dass als Anhang Teil der Beitragsordnung ist.

### **A. Ordentliche Mitglieder**

Die Höhe der Beiträge für ordentliche Mitglieder bemisst sich nach den jährlichen Besucherzahlen in der Gesamtanlage des Mitgliedsunternehmens.

Die Jahresbeiträge betragen für ordentliche Mitglieder:

- Beitragsklasse 1: Unternehmen mit über 1.000.000 Besuchern
- Beitragsklasse 2: Unternehmen mit 600.000 bis unter 1.000.000 Besuchern
- Beitragsklasse 3: Unternehmen mit 300.000 bis unter 600.000 Besuchern
- Beitragsklasse 4: Unternehmen mit 100.000 bis unter 300.000 Besuchern

Für reine Indoorattraktionen reduziert sich der Jahresbeitrag um 50%. Davon ausgenommen sind Bäder o.ä.

### **B. Fördernde Mitglieder**

Der Jahresbeitrag für Fördernde Mitglieder wird pauschal erhoben.

### **C. Ehrenmitglieder**

Die Mitgliedschaft für Ehrenmitgliedern ist beitragsfrei.

## **2. Entfällt**

## **3. Beitragsanpassungen**

Die Mitgliedsbeiträge werden alle zwei Jahre – erstmals zum Beitragsjahr 2028 – entsprechend der Entwicklung des vom Statistischen Bundesamtes ermittelten Verbraucherpreisindex seit der vorherigen Beitragsanpassung angepasst. Die errechneten Jahresbeiträge sind auf den nächsten durch 50,-- Euro teilbaren Betrag aufzurunden

## **4. Verbundene Mitgliedschaft**

Werden mehrere gleichgeartete Einrichtungen unter derselben Leitung und/oder unter der gleichen Marke betrieben und wesentliche wirtschaftliche sowie operative Entscheidungen zentral getroffen (verbundene Unternehmen), so kann eine sog. verbundene Mitgliedschaft angestrebt werden. Die Beitragsklasse (nach Ziffer 1) wird nach Kumulieren der Besucherzahlen der verbundenen Mitgliedsunternehmen bestimmt.

Ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen, entscheidet der Vorstand nach Einzelfallprüfung.

## **5. Aufnahmegebühr**

Die einmalige Aufnahmegebühr orientiert sich an den Jahresbeiträgen. Bei Anpassungen der Jahresbeiträge ist für die Ermittlung der Aufnahmegebühr das Eingangsdatum des Aufnahmeantrages maßgeblich.

### **A. Ordentliche Mitglieder**

Die Aufnahmegebühr beträgt die Höhe eines Jahresbeitrages (ohne Umlage für Öffentlichkeitsarbeit). Eine Reduktion für Indoorattraktionen nach Ziffer 1 ist nicht möglich.

Für verbundene Mitgliedsunternehmen wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

### **B. Fördernde Mitglieder**

Die Aufnahmegebühr beträgt das Doppelte eines Jahresbeitrages.

## **6. Mahngebühr**

Wird bei der Erhebung des Jahresbeitrages eine dritte Mahnung erforderlich, so wird die Geschäftsstelle ermächtigt, eine Mahngebühr in Höhe von 100,- Euro zu erheben.

## **7. Umlage für Öffentlichkeitsarbeit**

Die jährlichen Aufwendungen für die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes werden den ordentlichen Mitgliedsunternehmen – einschließlich den verbundenen Mitgliedsunternehmen - jeweils in Höhe von 1.000,- Euro zeitgleich mit dem Mitgliedsbeitrag in Form einer obligatorischen Umlage berechnet. Diese Umlage für die Öffentlichkeitsarbeit wird zuzüglich der jeweils anzuwendenden Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

## **8. Entfällt**

## **9. Entfällt**

## **10. Freikarten**

Die ordentlichen Mitglieder sollen jeweils zum 01. Januar der Geschäftsstelle pro Park mindestens 50 Tagesfreikarten (Erwachsenen- und Kinderfreikarten) zur Verfügung zu stellen.

# Beitragsblatt zur Beitragsordnung vom 24. Februar 2026

(gültig ab 24.02.2026)

Entsprechend Ziffer 1 der Beitragsordnung beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag wie folgt:

## A. Ordentliche Mitglieder

Beitragsklasse 1	4.300,00 Euro
Beitragsklasse 2	3.200,00 Euro
Beitragsklasse 3	2.350,00 Euro
Beitragsklasse 4	1.600,00 Euro

## B. Fördernde Mitglieder

Pauschal	1.750,00 Euro
----------	---------------

## C. Ehrenmitglieder

- entfällt -